

Stellungnahme



Schönau, den 22.11.2024

EWS-Rückmeldung zum Kabinettsbeschluss für eine Gesetzesänderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Die EWS empfehlen zur Verbesserung des am 13.11.24 im Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurfs:

- Einführung der Absicherungspflicht ausnahmslos für alle Energielieferanten.
- Vorgezogenen Start der gemeinsamen Internetplattform durch die Netzbetreiber bei gleichzeitiger Vereinfachung im Geiste des § 14e EnWG.
- Keine Umstellung auf RLM-Zähler bei Energy Sharing.
- Möglichkeit für Stromlieferanten erhalten, sich außerordentlich von einem Vertrag zu lösen.
- Nutzung der etablierten 70-Prozent-Regelung, wenn aus netztechnischen Gründen die Einspeisung von PV-Anlagen reduziert werden muss.
- Einführung der neuen Regelung zur EE-Förderung bei negativen Börsenpreisen erst ab dem 01.01.27.

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren (Stand Nov. 2024) über 13.700 Mitgliedern ca. 200.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Registereintrag national: R001511. Registereintrag europäisch: 242520348841-74.

1. Einleitung

Die EWS setzen sich für eine 100 Prozent erneuerbare und bürgernahe Energieversorgung ein. Dies bedeutet aus unserer Sicht großen Reformbedarf im Energiewirtschaftsrecht, welches zu Teilen immer noch die fossile Energiewelt widerspiegelt. Auch ergibt sich aufgrund neuer EU-Regeln zum Strommarktdesign Handlungsbedarf im nationalen Recht. Wir begrüßen daher im Grundsatz die nun auch vom Bundeskabinett vorgestellten Änderungen für eine Gesetzesnovelle.

Positiv bewerten wir, dass mit dem Regulierungsvorschlag zu Energy Sharing erstmals ein Regelwerk geschaffen werden soll, dass es kleineren Akteuren und Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern könnte, sich aktiver an der Energiewende zu beteiligen und hierdurch Akzeptanz und Teilhabe zu schaffen. Wir begrüßen, dass risikoreiche Verpflichtungen für den Ergänzungsstromlieferanten aus dem Kabinettsentwurf gestrichen wurden. Sehr kritisch bewerten wir, dass nun aber eine RLM-Messung vorausgesetzt wird. Dies würde die Umsetzungskosten unnötig in die Höhe treiben und voraussichtlich die Unwirtschaftlichkeit des Modells bedeuten.

Ebenfalls begrüßen wir die ersten Schritte zur flexiblen Netzanschlussleistung durch die Möglichkeit des Abschlusses flexibler Netzanschlussvereinbarungen für EE-Anlagen und am gleichen Netzverknüpfungspunkt (NVP) angeschlossener Stromspeicher. Dies geht in Richtung des sinnvollen BEE-Vorschlags zur NVP-Überbauung. Die Regelung sollte aber dringend weiterentwickelt werden, so dass Anlagenbetreibern immer das Recht zur NVP-Überbauung eingeräumt wird.

Die EWS begrüßen ausdrücklich die Rückkehr zum ursprünglichen Schwellenwert von 6.000 kWh Jahresverbrauch für den Einbau intelligenter Messsysteme im Kabinettsentwurf. Eine Erhöhung auf 10.000 kWh hätte Marktunsicherheiten verschärft und den Smart-Meter-Rollout verzögert. Ein zügiger Rollout ist essenziell für die Funktionalität des zukünftigen Energiesystems.

Wir bleiben aber skeptisch, ob die vorgeschlagenen Regelungen eine wirkliche Lösung zum Problem der vermehrt auftretenden Erzeugungsüberschüsse bieten. Die Vorschläge scheinen die energiewirtschaftliche Realität, insbesondere den schleppenden Rollout intelligenter Messsysteme (iMSys) und mangelnde beziehungsweise unzureichende Steuerungstechnik bei kleineren PV-Anlagen auszublenken.

Wir regen zudem an, die verpflichtende Reduzierung der eingespeisten Strommengen sowie die Absenkung der Schwelle für iMSys-Pflichteinbaufälle bei PV-Kleinanlagen noch einmal zu überdenken. Wir halten es für möglich, dass Bürgerinnen und Bürger – insbesondere in Bundesländern mit einer PV-Pflicht – hierdurch in eine unwirtschaftliche Investition gedrängt werden.

Aus Sicht der EWS sollte der iMSys-Rollout dringend über zielführende Maßnahmen beschleunigt, Flexibilitäten wie Speicher weiter angereizt und flankierend dazu Verbesserungen für die Direktvermarktung von Kleinanlagen geschaffen werden. Die ÜNB verzeichnen 161 GW an Batterie-Anschlussanfragen – Tendenz steigend. In Deutschland warten mittlerweile über 1,5 Millionen reine E-Autos darauf, dass sie über die Möglichkeit bidirektionalen Laden dem Strommarkt zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem gesamten Speicherpotential von ca. 5500 MWh. Es müssen mehr Anreize für den flexiblen Verbrauch geschaffen werden, zum Beispiel durch die Dynamisierung der Netzentgelte.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zur weiteren Verbesserung des Kabinettsbeschlusses für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 13.11.24 beitragen.

2. Anmerkungen EnWG-Änderungen

Einführung einer Absicherungspflicht für Energielieferanten (§5, 4a):

Die EWS unterstützen ausdrücklich das Anliegen des Gesetzgebers, eine Absicherungspflicht für alle Energielieferanten einzuführen. Die Erfahrungen aus der Energiepreiskrise, in der insbesondere Discountanbieter keine ausreichende, langfristige Absicherung ihrer Lieferverträge vorgenommen hatten, und dadurch Kundinnen und Kunden in eine schwierige Situation brachten, verdeutlichen den Handlungsdruck. Es ist daher aus unserer Sicht folgerichtig, ausnahmslos alle Energielieferanten zur Vorhaltung angemessener Maßnahmen zu verpflichten und dies entsprechend zu monitoren bzw. bei Bedarf durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) anfordern zu lassen.

Wir sehen in diesem Schritt einen wertvollen Beitrag zu Stärkung der Versorgungssicherheit, über den wesentlich kostenintensivere Optionen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, wie zum Beispiel die Einführung eines zentralen Kapazitätsmechanismus, vorgebeugt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, die Absicherungspflicht ausnahmslos für alle Energielieferanten einzuführen.

Die EWS appellieren jedoch an den Gesetzgeber die im Zuge der Nachweispflicht entstehenden bürokratischen Aufwände gering zu halten und hier mit Augenmaß vorzugehen. Die bewährten Prozesse in Abstimmung mit der BNetzA sollten beibehalten, genutzt und auf die Einführung zusätzlicher Abstimmungsformate verzichtet werden.

Vorschlag einer Gesetzesanpassung:

*„(4a) **Alle Stromlieferanten, die** Haushaltskunden mit Elektrizität **beliefern, müssen** zur Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. **Sie müssen** darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung **ihrer** Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen verlangen.“*

Einstellung einer gemeinsamen Internetplattform durch die Netzbetreiber (§20b)

Die EWS begrüßen den Vorschlag, dass seitens der Netzbetreiber zeitnah eine gemeinsame, standardisierte Internetplattform zur Verfügung gestellt werden soll. Dies kann auch nach unserer Einschätzung den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs vereinfachen. Insbesondere im Zuge der Umsetzung neuer Geschäftsmodelle wie zum Beispiel der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und Energy Sharing mangelt es aktuell noch an den effizienten MaKo-Prozessen und geeigneten, standardisierten Informationsaustauschformaten. Die Erfahrungen aus dem Bereich des solaren Mieterstroms zeigen, dass die individuellen Abstimmungen mit einer Vielzahl an Netzbetreibern und in unterschiedlichen Informationsaustauschformaten nicht nachhaltig, sondern für alle Beteiligten sehr zeit- und ressourcenintensiv ist. Wir empfehlen zur Beschleunigung der Einführung die Umsetzungsfristen vorzuziehen und dagegen Vereinfachungen im Geiste des § 14e EnWG zuzulassen. Vorstellbar ist hier, dass der Aufbau der Plattform an eine Reihe größerer Netzbetreiber delegiert wird, die dann federführend tragfähige Standards für die gemeinsame Plattform erarbeiten.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar ~~2025~~ 2025 zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zu errichten und zu betreiben.

(2) Spätestens ab dem 1. Januar ~~2026~~ 2026 ist über die Internetplattform nach Absatz 1 Anschlussnehmern, Anschlussnutzern sowie den nach § 20 Absatz 1 Anspruchsberechtigten für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20 in benutzerfreundlicher Weise mindestens der Austausch folgender Daten und Informationen zu gewährleisten:

- 1. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen hinter einem Netzanschluss,*
- 2. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss und*
- 3. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c.*

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere

Bestimmungen treffen, insbesondere:

- 1. zur näheren Konkretisierung der in Absatz 2 genannten Anwendungsfälle,*
- 2. zur Beschränkung, Erweiterung oder Konkretisierung des Kreises berechtigter Nutzergruppen der Internetplattform in Abhängigkeit vom jeweiligen Anwendungsfall und*
- 3. zu Berechtigungskonzepten.“*

Verpflichtung zum Angebot von Festpreisverträgen (§ 41a, Abs. 4-6)

Die EWS lehnen die verpflichtende Einführung von Festpreisverträgen nach § 41a Abs. 4-6 weiterhin entschieden ab. Der deutsche Strommarkt ist im Vergleich zu anderen Strommärkten durch eine außerordentlich hohe Wettbewerbsintensität geprägt. Viele Versorger haben bereits heute

Festpreisverträge in ihrem Portfolio. Für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es daher jederzeit die Möglichkeit, auch einen Festpreisvertrag abzuschließen. Wir fürchten, dass der vorliegende Regulierungsvorschlag zudem eher Verwirrung stiften wird als Vertrauen. Beispielsweise sieht Abs. 4 vor, dass nur der Versorgeranteil begrenzt werden soll. Somit wären ca. 50% des Endverbraucherpreises, die über staatlich regulierte Preisbestandteile wie Abgaben, Entgelte und Umlagen bestimmt sind, nicht von der Fixierung erfasst. Diese Preiskomponenten können daher sehr wohl während der Laufzeit schwanken. Gleichwohl suggeriert die Ankündigung eines Festpreisvertrages mit Laufzeit- und Preisfixierung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, dass es während der Laufzeit ein stabiles Preisniveau gibt. Es ist vorstellbar, dass es hier zu einer erheblich anderen Erwartungshaltung seitens der Kundinnen und Kunden kommt und dies den Kommunikationsbedarf gegenüber diesen noch weiter erhöht. Parallel zur Verpflichtung eines Festpreisangebots gilt es zum 01.01.25 auch einen dynamischen Tarif für alle Versorger im Angebot zu haben, was ebenfalls mit einem hohen Kommunikations- und Erklärungsbedarf einhergeht. Warum reine Anbieter dynamischer Tarife von der Verpflichtung zum Angebot eines Festpreistarifes ausgeschlossen werden sollen, erschließt sich uns vor dem Hintergrund der Diskriminierungsfreiheit ebenso wenig.

Besonders kritisch sehen wir jedoch, dass im Kabinettsentwurf vom 13. November 2024 in Artikel 1 § 41a Abs. 4 Satz 3 EnWG eine wichtige Formulierung aus dem ursprünglichen Referentenentwurf gestrichen wurde. Während im Referentenentwurf das Recht der Stromlieferanten auf außerordentliche Kündigung „im Grundsatz“ berücksichtigt wurde, entfällt dieses Recht im Kabinettsentwurf vollständig. Wir halten die im Kabinettsentwurf vorgenommene Streichung von „im Grundsatz“ für eine möglicherweise unbeabsichtigte Verschärfung, die dringend überarbeitet werden sollte. Eine angemessene Anpassung wäre, zumindest außerordentliche Kündigungen bei wesentlichen Vertragsverletzungen (z.B. dauerhafter Zahlungsverzug) ausdrücklich zuzulassen. Dies würde eine gravierende ungleiche Risikoverteilung zu Lasten der Stromlieferanten verhindern und die Interessen von Stromlieferanten und Kunden wieder in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

*[...] Darüber hinaus können sich die Stromlieferanten Rechte zur ~~einseitigen Beendigung~~ **ordentlichen Kündigung** des Vertrages oder einseitigen Änderung des Preises während der vereinbarten Laufzeit der Preisgarantie nicht wirksam vorbehalten. [...]*

Einführung des Energy Sharing (§42c)

Die EWS begrüßen ausdrücklich, dass der deutsche Gesetzgeber eine explizite Regelung für die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (sogenanntes Energy Sharing) schaffen will. Damit reagiert der Gesetzgeber auf Vorgaben aus der europäischen Gesetzgebung und greift eine langjährige politische Forderung vieler Akteure aus der Bürgerenergie- und der Erneuerbaren-Energien-Branche auf.

Positiv bewerten wir, dass mit dem Regulierungsvorschlag ein Regelwerk geschaffen werden soll, dass es vor allem kleineren Akteuren und Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern könnte, sich aktiver an der Energiewende zu beteiligen. Gut ist außerdem, dass risikoreiche Verpflichtungen für den Ergänzungsstromlieferanten wieder aus dem Kabinettsentwurf vom 13.11.24 gestrichen wurden. Weiterhin begrüßen wir, dass der Gesetzgeber nun in Abs. 1 ermöglicht, dass auch Genossenschaften Betreiber der Anlagen zur gemeinsamen Nutzung von Strom sein können.

Ungeachtet dessen kann der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht erst der Anfang sein. Der Gesetzgeber gesteht in der Gesetzeserläuterung selbst ein, dass der vorliegende Regulierungsrahmen noch nicht für ein massentaugliches Geschäftsmodell taugt. Zu viele Fragen, Prozesse und Umsetzungsschritte lässt der Entwurf offen.

Folgende Verbesserungsmöglichkeiten sehen wir, um dem Modell wirklich weiter zu helfen:

- Wir halten die enge Fokussierung des regionalen Radius auf das Bilanzierungsgebiet des Netzbetreibers für nicht zielführend. Wir empfehlen, sich beim regionalen Radius an dem Eckpunktevorschlag¹ eines Bündnisses von Akteuren aus der Erneuerbaren- und Bürgerenergiebranche zu orientieren. Demnach erscheint uns ein 50-KM-Radius zielführender, da hier unmittelbar an existierende Verwaltungsprozesse und Informationsaustauschformate des Regionalnachweisregisters angedockt werden kann. Dies erleichtert die Umsetzung.
- Die im Kabinettsentwurf vom 13.11.24 vorgesehene Umstellung bei Energy-Sharing auf einen RLM-Zähler statt ein iMSys lehnen wir entschieden ab. Dies würde die Umsetzungskosten für Energy-Sharing-Projekt unnötig in die Höhe treiben und voraussichtlich die Unwirtschaftlichkeit des Modells bedeuten. Vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr schleppenden und in Deutschland sehr teuren Rollouts intelligenter Messsysteme empfehlen wir stattdessen, dass Energy Sharing als Pflichteinbaufall im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit aufzunehmen ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Teilnahmevoraussetzung für interessierte Kundinnen und Kunden am Energy Sharing nicht zu einer Hängepartie wird.
- Der Gesetzgeber will insbesondere über die Ausnahmetatbestände bei den Lieferantenpflichten die Attraktivität des Modells steigern. Wir empfehlen dem Gesetzgeber hier weiter zu gehen als er dies bislang getan hat und insbesondere mehr Konstellationen zuzulassen. Wir sehen insbesondere in der Anhebung der De-minimis-Schwelle auf 2 MW bei den Ausnahmen von den Lieferantenpflichten einen möglichen Schritt, um die Attraktivität für Energy Sharing zu erhöhen. Sollte dies nicht möglich sein, so sollte zumindest ermöglicht werden, dass mehr als eine Anlage teilnehmen darf, solange die Maximalschwelle von 30 kW bzw. 100 kW nach Abs. 7 nicht überschritten wird. Ebenso halten wir die Teilnahme von Gewerbeeinheiten am Energy Sharing für denkbar, um das Modell schneller in die Breite zu bringen. In jedem Fall sollte im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Einspeisung von Überschussstrommengen aus den Energy-Sharing-Anlagen auch weiterhin die Marktprämie in Anspruch genommen werden kann.
- Im Zuge der weiteren Befassung mit Energy Sharing ist es aus unserer Sicht dringend geboten, ergänzend oder alternativ zu den vereinfachten Lieferantenpflichten andere Optionen zu prüfen, wie die Attraktivität des Energy-Sharing-Modells gesteigert werden kann. Wir halten nach wie vor den Weg über eine ergänzende Energy-Sharing-Prämie für eine Option, wie sie von dem o.g. Verbändebündnis skizziert wurde. Für denkbar halten wir auch eine vertretbare Absenkung der Stromnebenkosten. Wenn Energy Sharing zum Beispiel aufgrund eines hohen gleichzeitigen Verbrauchs lokal produzierter Strommengen

¹ BEE: https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Positionspapiere/2023/20230417_BEE_Positionspapier_Energy_Sharing_Model.pdf. Abgerufen am 10.09.24.

nachweislich über eine positive, netzentlastende Wirkung verfügt, dann sollten in diesem Fall auch verminderte Netznutzungsentgelte gewährt werden. Eine derartige Regelung gilt seit vielen Jahren beim Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und wir sehen hier durchaus Parallelen.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

6. die Strombezugsmengen jedes mitnutzenden Letztverbrauchers sowie die Erzeugungsmenge der Anlage viertelstündlich gemessen werden können.

6. der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst und

7. die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst.

3. Anmerkungen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Betriebskostenzuschuss und Preisobergrenzen für den Rollout iMSys (§30 MsbG)

In § 30 MsbG werden Preisobergrenzen für den Smart Meter Rollout angepasst bzw. erhöht. Dies geschieht mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Rollouts zu verbessern.

Die EWS empfehlen nach wie vor, dass statt der Kostenwälzung über die Netzentgelte, es aus unserer Sicht sinnvoller wäre, wenn Messstellenbetreiber über einen befristeten Zeitraum einen sukzessive abschmelzenden Betriebskostenzuschuss für den Einbau eines iMSys erhalten würden. Dies wäre aus unserer Sicht effizienter und würde die Netzentgelte entlasten.

Jedoch halten wir die in § 30 Abs. 3 vorgeschlagenen POG in den optionalen Einbaufällen sowie die zusätzliche Besteller-POG für unzureichend. Es ist zu erwarten, dass die vorgesehenen Preisobergrenzen den tatsächlichen Marktanforderungen nicht gerecht werden, insbesondere in einem Umfeld steigender Kosten und technologischer Anforderungen. Hier sollte nachgesteuert werden, um eine ausreichende Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

4. Anmerkungen EEG-Änderungen

Neuberechnung der Strommengen bei der kommunalen Abgabe (§ 6 Abs. 2 EEG):

Die EWS begrüßen, dass hier zukünftig auf die tatsächlich erzeugten Strommengen abgestellt wird. Insbesondere positiv ist, dass nicht mehr auf fiktive Strommengen abgestellt wird. Im weiteren Gesetzesprozess sollte noch darauf geachtet werden, dass Regeln eingeführt werden, die den Prozess der Rückzahlung durch die verantwortlichen Netzbetreiber wesentlich beschleunigt. Auch fordern wir weiterhin, dass Anlagen außerhalb der EEG-Förderung ebenfalls von dieser Regelung profitieren können.

Vereinfachungen bei Netzanschlussbegehren (§ 8 Abs. 8-11 EEG i.V.m. § 17a EnWG):

Insbesondere mit Blick auf den stark anziehenden Ausbau bei den PV-Anlagen stoßen die aktuellen Regeln zum Netzanschlussbegehren und zur Kapazitätsreservierung an ihre Grenzen. Netzbetreiber kommen im aktuellen System teilweise nicht mehr mit der Bearbeitung der neu anzuschließenden Anlagen hinterher. Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Änderungen bei den Netzanschlussbegehren. Es darf dabei aber nicht dazu führen, dass der Ausbau Erneuerbarer Anlagen durch neue Vergabeverfahren eingeschränkt wird. Wir erhoffen uns, dass dadurch mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Beschleunigung der Prozesse geschaffen wird.

Effizientere Prozesse zur Kapazitätsreservierung (§ 8a EEG):

Die EWS begrüßen die vorgeschlagene Regelung, zur Schaffung von mehr Ordnung in den Prozessen zur Kapazitätsreservierung. Allerdings besteht aus unserer Sicht noch Änderungsbedarf. Es ist nachvollziehbar, dass eine Kapazität nicht zu lange reserviert werden sollte, um Missbrauch zu verhindern. Allerdings spiegelt das Minimum von sechs Monate Reservierungsmöglichkeit nicht die Realitäten insbesondere im Bereich der Windenergie von teilweise 2-4 Jahren Genehmigungsplanung/-verfahren wider.

Auch erscheint unklar, welche konkreten Dokumente zum Nachweis des Projektfortschritts eingereicht werden können. Diese wichtige Entscheidung sollte nicht ausschließlich der BNetzA im weiteren Prozess überlassen werden.

Vorschläge für eine Gesetzesanpassung:

- 1. die Dauer der Reservierungsabschnitte, wobei ein Abschnitt jeweils auf eine Dauer zwischen ~~sechs Monaten ein~~ und zwei Jahren zu befristen ist,*
- 2. geeignete Nachweise zum Projektfortschritt, **wozu unter anderem Gutachteraufträge und Nachweise der Genehmigungsbehörden zählen müssen**, die durch Anschlussbegehrende für die Erlangung einer Reservierung sowie für Verlängerungen der Reservierung in weiteren Reservierungsabschnitten beim Netzbetreiber einzureichen sind,*

Flexible Netzanschlussvereinbarungen (§ 8f EEG):

Die EWS begrüßen, dass durch den Regelungsvorschlag erste Schritte Richtung BEE-Vorschlags einer NVP-Überbauung unternommen worden sind und hier die Möglichkeit des Abschlusses flexibler Netzanschlussvereinbarungen für EE-Anlagen und am gleichen NVP angeschlossener Stromspeicher geschaffen werden. Die Regelung sollte aber dringend weiterentwickelt werden, so dass Anlagenbetreiber immer das Recht zur NVP-Überbauung eingeräumt wird. Wir schließen uns daher den BEE-Anpassungsvorschlägen aus deren Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben an.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

- (2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen...*
(neu) 7. Messkonzept zur Ermittlung der Einspeisungsmengen im Kontext unterschiedlicher verwendender Erzeugungstechnologien am gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt

(neu) Abs. 4. Bei Teilabbau oder Stilllegung von Anlagen (Bestand) kann der hinzukommende Anlagenbetreiber dessen Einspeiseleistung auch weiterhin nutzen.

(neu) Abs. 5. Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber Informationen über bereits bestehende naheliegende NVP, deren Netzkapazität, installierte Nennleistung und angeschlossene Erzeugungstechnologie, sowie angeschlossenen Anlagenbetreiber zur Verfügung in dem Maße zur Verfügung stellen, sodass eine Anfrage zur gemeinsamen Nutzung der anliegenden Anschlussleistung möglich wird.

Reduzierung der maximalen Wirkeinspeiseleistung bis zum iMSys-Einbau (§ 9 EEG):

Die EWS kritisieren, dass bei Kleinanlagen zwischen 2 kW und 100 kW die maximale Wirkeinspeiseleistung laut Kabinettsentwurf auf 50 Prozent reduziert werden soll. Unseren Erfahrungen nach sind bei neuen PV-Anlagen im privaten Bereich Speicheranlagen, Energiemanagementsystemen sowie iMSys Standard. Es ist daher unklar, wieso eine so starke Begrenzung notwendig ist, wenn der fehlende iMSys-Einbau nicht in der Hand des Anlagenbetreibers liegt. Unseren Kenntnissen nach bedeutet der aktuelle Vorschlag einen Verlust von ca. 11 Prozent der erzeugten Jahresenergie einer PV-Anlage. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen maßgeblich. Wenn der Gesetzgeber hier aus netztechnischen Gründen intervenieren muss, dann empfehlen wir hier maximal eine 70-Prozent-Regelung PV-Einspeisespitzen sinnvoll zu begrenzen. Dies würde nach unserer Einschätzung lediglich einem Verlust von ca. 2 Prozent der erzeugten Jahresenergie dieser Anlagen führen. Die 70-Prozent-Regelung hat sich zudem bereits vor der Energiekrise als Übergangsweise Standard bewährt.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

b) soweit es sich um Anlagen handelt, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind, am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen, oder

3. Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind, oder KWK-Anlagen jeweils mit einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt und weniger als 25 Kilowatt am Verknüpfungspunkt der Anlagen mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Absenkung der Steuerpflicht (§ 9 EEG):

Die EWS halten eine ausnahmslos verpflichtende Absenkung der Steuerpflicht für nicht zielführend. Der bne hat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf richtigerweise vorgerechnet, dass eine 2-kW-Anlage in der Einspeisevergütung bei einer 60 prozentigen Eigenverbrauchsquote nur ca. 45 EUR/Jahr EEG-Vergütung erhält. Da die aktuell noch hohen Kosten für Steuerungs- und Messtechnik (150 EUR) diese Vergütung übersteigen, würden bei einer ausnahmslosen Absenkung der Steuerungsschwelle zukünftige PV-Anlagen in diesem Segment in die Unwirtschaftlichkeit getrieben. Wir schließen uns der bne-Forderung im Grundsatz an, die Steuerpflicht in einem ersten Schritt lediglich auf 7 kW abzusenken und für sehr kleine Anlagen unter 7 kW die Option zu eröffnen, eine Nulleinspeisung zu erklären und nachzuweisen.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Austausch aller Textstellen von „2 Kilowatt“ und „2 kW“ durch „7 Kilowatt“ respektive „7 kW“.

Schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle (§ 21 EEG):

Die EWS halten den Übergang von neuen Kleinanlagen in die Direktvermarktung für grundsätzlich sinnvoll und erachten daher die schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle von aktuell 100 kW auf 25 kW mit Zwischenstationen 90 kW (ab 1.1.26) und 75 kW (ab 1.1.27) für zielführend.

Gleichwohl macht diese Herabsenkung der Direktvermarktungspflicht nur Sinn, sofern flankierend die Rahmenbedingungen zur Vermarktung von EE-Strom aus neuen Kleinanlagen zügig vereinfacht werden. Zwingend ist zum Beispiel die wesentlich schnellere, kostengünstigere und verlässliche Ausstattung von neuen Kleinanlagen mit iMSys. Es muss insbesondere eine effiziente Steuerbarkeit der Anlagen sowie eine effiziente Überführung der Anlagen in die Direktvermarktung möglich sein. Des Weiteren empfehlen wir die Vereinfachung und Reduzierung der Prozesse und Kosten für die Registrierung von neuen und alten Kleinanlagen unter 50 kW Nennleistung im Herkunftsnachweisregister. Der Erwerb der Grünstromqualität von Strom aus Kleinanlagen kann eine zusätzliche Option zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit für Kleinanlagen sein und sollte daher auch flankierend zur Vereinfachung der Direktvermarktung bei Kleinanlagen im Blick behalten werden. Des Weiteren teilen wir die Einschätzung des [bne](#), dass es kurzfristig zielführend sein kann, die für die Einbindung von Kleinanlagen in die Direktvermarktung bestehenden MaKo-Prozesse durch ambitionierte Fristsetzungen und Pönalen bei Nichteinhaltung gegenüber Netzbetreibern zu stärken. Ebenso sollten Zahlungsverfahren vereinfacht werden, z. B. durch die Umstellung auf eine elektronische Rechnungsstellung.

Einschränkung beim Wechsel der Vermarktungsformen (§ 21b EEG):

Durch diesen Regelungsvorschlag soll eine EE-Anlage, die bereits mindestens einmal der Marktprämie oder der sonstigen Direktvermarktung zugeordnet war, nicht mehr in die Einspeisevergütung zurück wechseln können. Aus Sicht der EWS sorgt diese Regelung dafür, dass die Marktintegration von EE-Anlagen erschwert wird – dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Konkret würde die Regelung dazu führen, dass Anlagenbetreiber aus Sorge, nicht wieder in das Einspeisevergütungs-Modell zurückwechseln zu können, gar nicht erst auf die anderen möglichen Geschäftsmodelle umsteigen. Dies würde Geschäftsmodelle wie PPA massiv begrenzen, da diese in der Praxis heutzutage fast immer über kürzere Laufzeiten als den kompletten Vergütungszeitraum abgeschlossen werden. Wir empfehlen daher die Regelung ersatzlos zu streichen.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Anlage kann nicht aufgrund des § 21 Absatz 1 Satz 4 der Einspeisevergütung zugeordnet werden, wenn sie bereits mindestens einmal der Marktprämie oder der sonstigen Direktvermarktung zugeordnet war.“

Keine Förderung in Zeiten negativer Börsenstrompreise (§ 51 EEG):

Die neue Regelung sieht eine Verringerung des anzulegenden Wertes für Anlagen auf 0 in Zeiten negativer Strombörsenpreise vor. Gleichzeitig wird geregelt, dass diese Zeiten im Anschluss des regulären Förderzeitraums addiert wird. Für Anlagen zwischen 2 kW und 100 kW soll die Regelung

erst greifen, sobald ein iMSys installiert worden ist. Wir haben bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 10.09.24 zur vorliegenden Gesetzesnovelle davor gewarnt, dass eine sehr kurzfristige Maßnahme zum Förderstopp neuer EE-Anlagen ab dem 01.01.25 bei negativen Preisen nach § 51 EEG zur Verunsicherung in der Branche bis hin zum Abbruch von der in der Entwicklung befindlichen Investitionsvorhaben in EE-Projekte führen. Es ist zumindest begrüßenswert, dass der Gesetzgeber eine temporäre Ausnahme für kleinere EE-Anlagen und eine Ergänzung der entfallenen Stunde an das Ende des Förderzeitraums addiert vorsieht. Dennoch sollte aus Gründen des Investitionsschutzes eine längere Frist eingeräumt werden. Wir halten daher eine Einführung ab dem 01.01.27 für realistisch.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

(1) Ab dem 1. Januar 2027 für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert auf null.

Regelungen zur flexibleren Speichernutzung (§ 85d EEG):

Die EWS bewerten die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, Festlegungen zur flexibleren Speichernutzung zu treffen (u.a. zur besseren Bestimmung erforderlicher Messwerte zur Abgrenzung von Grün- mit Graustrommengen), positiv. Diese Festlegungen soll die BNetzA bis zum 30.06.26 treffen. Insofern eine richtige Ausgestaltung der Rahmenbedingungen erfolgt, kann sich dies positiv auf den Speicherausbau und die Nutzung von Speichern als Flexibilitäten im Stromnetz auswirken. Daher sollte dies aus unserer Sicht noch früher passieren, damit die Maßnahmen zeitnah ihre Wirkung entfalten können. Wir schlagen eine Frist bis 31.12.25 vor.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Festlegungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 trifft die Bundesnetzagentur erstmalig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.“

Rechtsverordnungen für neue BMWK-Befugnisse (§ 94 EEG):

Für die EWS ist nicht nachvollziehbar, warum das BMWK zukünftig durch eine Rechtsverordnung regeln können soll, dass in näher zu bestimmenden Zeitfenstern, insbesondere in Mittagsstunden an Wochenenden und Feiertagen, kein Strom in ein Netz eingespeist werden darf. Diese Regulierungsermächtigung wirft viele Fragezeichen auf. Aus dem Wortlaut wird nicht ganz klar, was mit einem Netz gemeint ist? Ist damit ein Netz nach Spannungsebene oder nach organisatorischer Zuständigkeit eines Netzbetreibers oder das gesamte deutsche Stromnetz gemeint? Aus unserer Sicht wäre letzteres ein zu tiefgehender staatlicher Eingriff in das Marktgeschehen. Auch ist die Regelung in Absatz 2 nicht nachvollziehbar. Es gibt in Deutschland ein etabliertes Redispatch-System, welches Vorgaben zur Abregelung und Entschädigung von Erzeugungsanlagen ab 100 kW vorgibt. Die vorgeschlagene Maßnahme würde ÜNB die Möglichkeit geben, das etablierte System völlig zu umgehen. Wenn das die Intention des Gesetzgebers an dieser Stelle ist, sollte das Redispatch-System in seiner Gesamtheit abgeschafft oder zumindest überarbeitet werden. Alles in allem wirken die vorgeschlagenen Maßnahmen unüberlegt und die Formulierungen unausgegoren. Sie sollten daher komplett gestrichen werden.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

~~(1) dass in näher zu bestimmenden Zeitfenstern, insbesondere in Mittagsstunden an Wochenenden und Feiertagen, kein Strom in ein Netz eingespeist werden darf,~~

(2) dass Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von Gefahren für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die Einspeisung von Strom in ein Netz für bestimmte Zeiträume auf einen Anteil der Wirkleistungseinspeisung zwischen null und 100 Prozent begrenzen können;

Ansprechpartner

Peter Ugolini-Schmidt, Leiter Politik & Energiepolitischer Sprecher

Fon: +49 162 136 46 30

E-Mail: p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de

Reemt Heuke, Senior Manager Public Affairs / Energiepolitik

Fon: +49 174 1951417

E-Mail: reemt.heuke@ews-schoenau.de

Michael Iovu, Manager Public Affairs / Energiepolitik

Fon: +49 174 89 00 659

E-Mail: michael.iovu@ews-schoenau.de